

5 **** * Sterne auch für Sie!

Gutes Entgelt—gute Arbeit—zufriedene Gäste

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ihre Fachgewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) hat den bestehenden Entgelttarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe zum 31. Mai 10 fristgerecht gekündigt. Die Tarifkommission der Gewerkschaft NGG, in denen viele Ihrer Kolleginnen und Kollegen aus den unterschiedlichsten Betrieben der Branche sich für Ihre Interessen einsetzen, hat folgende Vorstellungen für einen Tarifvertrag und diese dem DEHOGA mitgeteilt:

- **Die Ausbildungsvergütungen sollen signifikant angehoben werden — nur so kann das Gastgewerbe auch zukünftig Fachkräfte für sich gewinnen und ein hohes Qualitätsniveau gewährleisten.**
- **Ihr Tarifeinkommen soll um 5 % angehoben werden — wir wollen ein gutes Entgelt für ein gutes Leben, nicht nur für die Gäste.**

Die Beschäftigten im Hotel- und Gaststättengewerbe bringen jeden Tag gute Leistungen. Klaglos arbeiten sie an Sonn- und Feiertagen, am Abend und in der Nacht und sind auch im größten Stress freundlich und kompetent. Dafür fordern wir ein Zeichen der Wertschätzung von den Arbeitgebern.

Am 05.05.2010 werden die Tarifverhandlungen aufgenommen.

Wir werden Sie in gewohnter Weise informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Gauger

Landesbezirksvorsitzender



**P.S. Haben Sie eigentlich einen Betriebsrat? Nein?
Dann wenden Sie sich an Ihre zuständige NGG-Region.
Dort erhalten Sie Rat und Unterstützung.**



GETRÄNKE



GETREIDE



FLEISCH & FISCH



MILCH & FETT



ZUCKER



SÜSSWAREN



OBST & GEMÜSE



TABAK



GASTGEWERBE

GEWERKSCHAFT **NAHRUNG-GENUSS-GASTSTÄTTEN**

Anspruch auf Leistungen haben nur Mitglieder

Nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben rechtlich gesicherte und klagbare Ansprüche auf Leistungen aus einem Tarifvertrag.

Dazu das Bundesarbeitsgericht:

»... Der tarifgebundene Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, auf Grund des so genannten Gleichbehandlungsgrundsatzes seinen nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern das zu gewähren, was er auf Grund eines Tarifvertrages den tarifgebundenen Arbeitnehmern zu gewähren verpflichtet ist ... «



Das steht im Tarifvertragsgesetz:

- ▶ §2 (1): Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelnen Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.
- ▶ §3 (1): Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.
- ▶ §4 (4): ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig.

BEITRITTSERKLÄRUNG

GEWERKSCHAFT NÄHRUNG · GENUSS · GASTSTÄTTEN



JA, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG und erkenne die jeweils gültige Satzung an.

Familiennamen weiblich
Vorname männlich
Straße und Hausnummer
Postleitzahl Wohnort
Geburtsdatum Nationalität
Telefon Handy
E-Mail

Beschäftigt als
 gewerblich angestellt im Außendienst
 teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden
 in Ausbildung von _____ bis _____
Name des Betriebes
Straße und Hausnummer
Postleitzahl Ort
Monatliches Bruttoeinkommen Tarifgruppe

Hiermit ermächtige ich die NGG, den jeweils satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf von meinem Konto abzubuchen.

monatlich vierteljährlich

Kontonummer BLZ
Bank/Sparkasse/Postbank Ort

Der Monatsbeitrag beträgt 1 Prozent des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: NGG sichert zu, dass diese Daten nicht an außergewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden.

Eine Kündigung muss spätestens sechs Wochen zum Quartalsabschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Datum Unterschrift